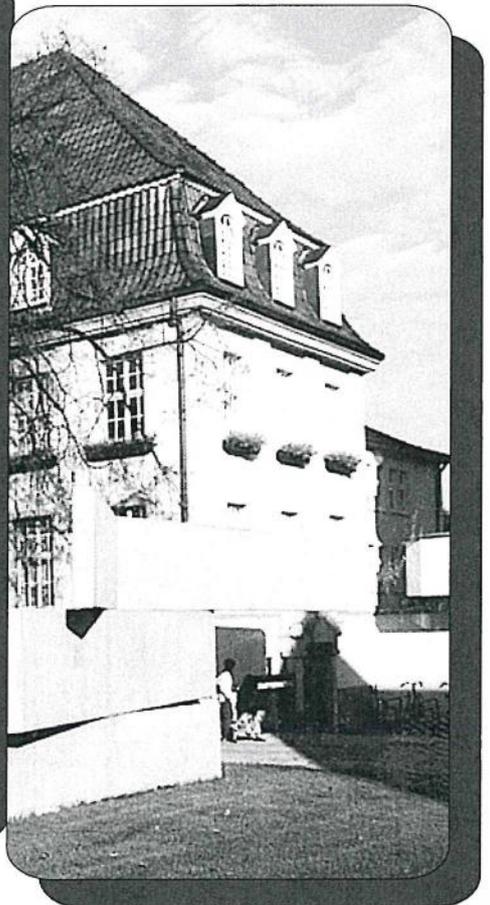


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 56/2019
Ausgabetag: 16.07.2019

14



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

- | | |
|---|---|
| 1. Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm | 3 |
| 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet nördlich der Werner Straße“ | |
| a) Bekanntmachung der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet nördlich der Werner Straße“ | |
| b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | |

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet nördlich Werner Straße“

- a) Bekanntmachung der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet nördlich Werner Straße“
- b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

zu a)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung des Rates der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Selm Nr. 30 „Industriegebiet nördlich Werner Straße“ beschlossen. Die Durchführung erfolgt gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet wird wie folgt grob begrenzt:

- Im Süden durch die L 507, Werner Straße.
- Im Westen durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 247, 184 sowie 185 teilweise, Flur 13.
- Im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 204, 202 sowie 196, Flur 13.
- Im Osten durch die westlichen Grenzen der vorhandenen Hauptverwaltung der Firma SARIA sowie der Flächen, die für die Errichtung der Wendeanlage vorgesehen ist.

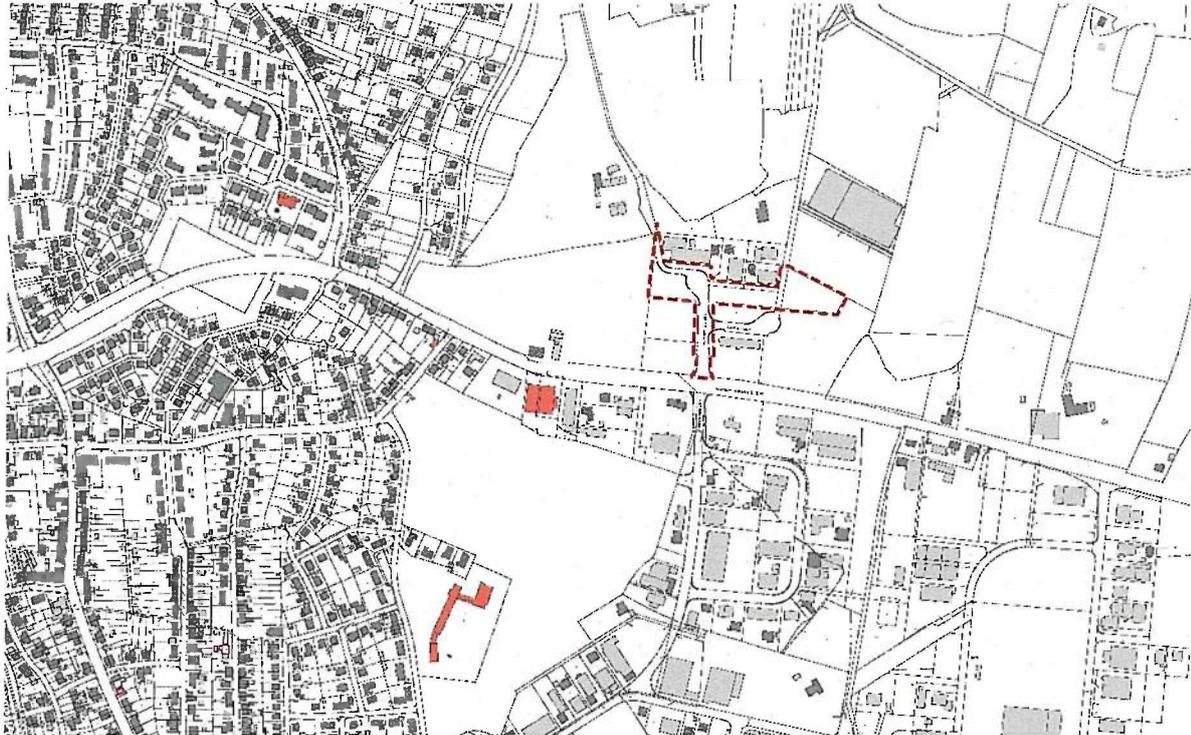
Planungsziel:

Für den Planbereich besteht durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 30 - 3. Änderung „Industriegebiet nördlich Werner Straße“ verbindliches Planungsrecht. Dieser Bebauungsplan sichert neben den gewerblichen bzw. industriellen Flächen insbesondere auch die öffentlichen Verkehrsflächen nördlich der Werner Straße (Abzweig Werner Straße, Kochstraße und die vom 4. Arm des Kreisverkehrs ausgehende Erschließungsstraße).

Zwischen der Landesstraße Werner Straße im Süden und der verlegten Kochstraße im Norden befindet sich die Hauptverwaltung der Fa. SARIA. Mittelfristig ist es vorgesehen, die Hauptverwaltung zu einem `Campus` in Richtung Westen zu erweitern. Damit dieser neu entstehende Verwaltungsbereich nicht von der öffentlichen Verkehrsstraße zerschnitten wird, soll der Abzweig Werner Straße aufgegeben und stattdessen die Festsetzung eines Gewerbegebietes erfolgen.

Die genauen Grenzen können dem folgenden Übersichtsplan entnommen werden.

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



zu b)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung des Rates der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 die erneute öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet nördlich Werner Straße“ beschlossen. Der Offenlegungsbeschluss vom 08.05.2019 wird aufgehoben. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Ferner wird von dem Umweltbericht nach § 2 a, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10a Abs. 1 abgesehen. Eine Überwachung nach § 4 c BauGB ist nicht erforderlich.

Der Entwurf des Bauleitplans sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

24.07.2019 bis einschließlich 26.08.2019

während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags - freitags	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
montags - dienstags	14.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und sind auf der Internetseite der Stadt Selm unter folgendem Link

<https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren.html>

abrufbar.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können (auch von Kindern und Jugendlichen) z.B. insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Selm, den 11.07.2019



Löhr
Bürgermeister